

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 30. September 2011

79. Stück

---

 Nr. 79 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Traun-Donau-Auen" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
 

---

**Nr. 79****Verordnung**
**der Oö. Landesregierung, mit der  
das Gebiet "Traun-Donau-Auen" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird verordnet:

**§ 1****Bezeichnung**

(1) Das Gebiet "Traun-Donau-Auen" im Gemeindegebiet der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT 3114000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z 1).

(2) Das Gebiet "Traun-Donau-Auen" im Gemeindegebiet der Stadt Linz (offizielle Gebietskennziffer AT 3114000) ist gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2011 (§ 5 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z 2).

(3) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebiete werden als "Europaschutzgebiet Traun-Donau-Auen" bezeichnet.

**§ 2****Grenzen**

(1) In der Anlage sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 und 2/2) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgender Verordnung zur Gänze erfasst sind:

Verordnung, mit der Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 32/2004.

**§ 3****Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets "Traun-Donau-Auen" (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A002	Prachtaucher ( <i>Gavia arctica</i> )	Störungsarme Rastplätze an größeren Gewässern

A021	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	Eisfreie Stellen an größeren, in der Regel stehenden oder langsam fließenden Gewässern in den größeren Flusstälern; seichte oder flachufrige, mit Verlandungszonen oder deckungsreichen Bereichen am Ufer ausgestattete größere Altarme, Augerinne oder Baggerseen
A027	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	Uferbereiche bzw. Flachwasserbereiche größerer Altarme oder Baggerseen; ungestörte Schlafplätze auf Bäumen an unzugänglichen Stellen im Bereich größerer Feuchtgebiete
A068	Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	Störungsarme und störungsfreie Gewässerabschnitte an größeren Gewässern
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Wälder mit Altholzinseln, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; Magerwiesen, Böschungen, Raine und Lichtungen in Wäldern
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Locker bewaldete Tieflagen mit Feuchtgebieten; störungsarme Auwaldabschnitte mit Altbäumen
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Süßwasserfeuchtgebiete mit dichter Vegetation; gehölzpflanzenarme Feuchtgebiete aller Art oder offene Kulturlandschaft, bevorzugt mit extensiv genutzten Flächen
A119	Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	Naturnahe Verlandungszonen seichter Gewässer; flach überschwemmte Wiesen bzw. Seggen- oder Ruderalflächen als Brutfläche
A166	Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	Größere stehende Gewässer als störungsarme Nahrungs- und Rastplätze
A197	Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	Größere stehende Gewässer als störungsarme Nahrungs- und Rastplätze
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Langsam fließende oder stehende Gewässer mit Sitzwarten (zB über Wasser hängende Äste) und ausreichendem Angebot an kleinen Fischen; Prallhänge und Steilufer von Flüssen und Bächen
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Alt- und totholzreiche Auwaldflächen
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> )	Ausreichend großflächige Pappel-, Weiden- und Eichenaltbestände
A272	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	Verlandungszonen stehender Gewässer mit einem bis mehrere Meter hohen Strukturen in Form von Schilfröhricht oder Weidengebüsch; teilweise offene, vegetationsfreie Böden und Uferbereiche von oft flachen, nährstoffreichen stehenden Wasserflächen
A321	Halsbandschnäpper ( <i>Ficedula albicollis</i> )	Großflächige, höhlenreiche Altlaubbestände
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Übergangsbereiche von Wäldern und Gebüsch zu mageren Grünlandflächen, insbesondere entlang von Leitungstrassen oder Hochwasserschutzdämmen

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten

Tabelle 2:

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A004	Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Stehende nahrungsreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise auch verwachsenen Stellen
A005	Haubentaucher (Podiceps cristatus)	Größere stehende, zumindest einen bis mehrere Meter tiefe, fischreiche Gewässer mit flacheren Gewässerabschnitten und bereichsweise verwachsenen Stellen
A017	Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Größere stehende oder langsam fließende, fischreiche Gewässer
A050	Pfeifente (Anas penelope)	Größere stehende, nahrungsreiche Gewässer
A051	Schnatterente (Anas strepera)	Größere Gewässer des Gebiets als störungsarme Rast- und Überwinterungsplätze
A052	Krickente (Anas crecca)	Nährstoffreiche Gewässer mit Flachufern
A054	Spießente (Anas acuta)	Größere stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A055	Knäkente (Anas querquedula)	Stehende Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A056	Löffelente (Anas clypeata)	Stehende, eutrophe Gewässer mit flachen Gewässerteilen oder Flachufern
A058	Kolbenente (Netta rufina)	Stehende, tiefere, aber nährstoffreiche und vor allem an submersen Makrophyten reiche Gewässer
A059	Tafelente (Aythya ferina)	Nicht zu tiefe stehende Gewässer, zB Baggerseen
A061	Reiherente (Aythya fuligula)	Nahrungsreiche größere Gewässer mit Mindesttiefen von 0,5 - 1 m und ufernahen Bereichen mit ausreichend dichter krautiger Vegetation zur Deckung des Nests für Brutplätze; nahrungsreichere, tiefe, aber wenig strukturierte Gewässer auch außerhalb der Brutzeit
A067	Schellente (Bucephala clangula)	Fließstreckenabschnitte an größeren Flüssen oder größere, tiefere und nährstoffarme Stillgewässer; als Brutplatz Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen in Gewässernähe
A070	Gänsesäger (Mergus merganser)	Fischreiche Gewässerabschnitte mit guten Sichttiefen, insbesondere an Fließstreckenabschnitten größerer Flüsse und wenige Metern tiefen Abschnitten an größeren stehenden Gewässern; größere Bruthöhlen in ufernahen, aber auch weiter entfernten Waldbeständen mit höhlenreichen Altbeständen als Brutlebensraum
A099	Baumfalke (Falco subbuteo)	Altholzbestände unterschiedlicher Größe in Gewässernähe
A118	Wasserralle (Rallus aquaticus)	Röhrichtflächen mit gefluteten Bereichen angrenzend an offenes Wasser
A165	Waldwasserläufer (Tringa chloropus)	Flachgeneigte Gewässerufer mit durchfeuchteten Sedimenten oder wenige Zentimeter tiefem Wasser als Nahrungs- und Rastplatz

A168	Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	Naturnahe Fließstrecken kleinerer Flüsse bis größerer Ströme mit regelmäßig umgelagerten Kiesbänken und Kiesinseln sowie stellenweise Feinsedimentbänken als Brutlebensraum
A179	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	Große Wasserflächen als Rast- und Nahrungsplatz
A210	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	Klimabegünstigte Tieflagen, insbesondere entlang der Donau mit halboffenen Kulturlandschaften und lichten Wäldern, gerne auch Auwälder
A290	Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	Übergangsbereiche von lichten Auwäldern zu Brachen; Hochstaudenfluren, Lichtungen, Wiesen, Schlagflächen und Altarme mit mehrstufig aufgebauter Vegetation
A291	Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> )	Verjüngungsflächen des Auwalds mit feuchten Hochstauden und Gebüschvegetation
A297	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	Im Wasser stehende Schilfbestände; lokal auch mit Schilf durchsetzte Weidenpionierstadien
A336	Beutelmöwe ( <i>Remiz pendulinus</i> )	Feuchtgebiete der Tieflagen mit Baumbeständen in Form von Pappeln oder Weiden und angrenzende Rohrichtflächen mit Schilf oder Rohrkolben als Brutplatz
A381	Rohrhammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Schilfröhricht, verbuschende Schilfflächen oder verschilfte Feuchtwiesen; Verlandungszonen entlang der größeren Gewässer

(2) Schutzzweck des als "Traun-Donau-Auen" bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z 2)

Tabelle 3:

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem "**")	Beschreibung des Lebensraums
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen ( <i>Brometalia erecti</i> )
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Tierarten des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 5 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4:

Codebezeichnung gemäß "FFH-Richtlinie"	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1086	Scharlachkäfer ( <i>Cucujus cinnaberinus</i> )	Rindenbereich absterbender oder frisch abgestorbener Bäume unterschiedlicher Waldlebensräume
1134	Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus</i> )	Langsam fließende, auch stehende Gewässer bis hin zu Tümpeln mit Sandböden mit einer dünnen darüber liegenden Mulmschicht
1145	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	Naturbelassene, stehende bis langsam fließende Gewässer mit Schlammgrund
1163	Koppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Lockeres grobkörniges Sohlsubstrat in strömungsreichen Fließgewässern
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Gräben, Altwässer, Teiche und Tümpel mit reichlichem Bewuchs an submersen Wasserpflanzen
1167	Alpenkammolch ( <i>Triturus carnifex</i> )	Gräben, Altwässer, Teiche und Tümpel mit reichlichem Bewuchs an submersen Wasserpflanzen
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	Stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand
1193	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Seichte, vegetationsarme, aber gut besonnte Tümpel mit zumindest einer dünnen Schicht an Bodenschlamm
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Ganzjährig stehendes oder fließendes Wasser mit Pflanzennahrung

#### § 4

#### Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Außerhalb des im § 2 Abs. 2 genannten Naturschutzgebiets führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

##### 1. in der Landwirtschaft:

##### 1.1. die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen

- auf Flächen, die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder
- die Mahd (unabhängig vom Schnitzeitpunkt), die Düngung, die Anlage von Christbaumkulturen und der Wegebau in Lebensräumen der Art "A338 Neuntöter";
- der Wiesenumbbruch in Lebensräumen der Arten "A072 Wespenbussard", "A081 Rohrweihe", "A338 Neuntöter", "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch", "1188 Rotbauchunke" und "1193 Gelbbauchunke";
- die Anlage von Energiewald in Lebensräumen der Arten "A072 Wespenbussard" und "A338 Neuntöter";

1.2. die Wiesenpflege, die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Beweidung mit landesüblichen Zäunen, die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen sowie das Entfernen von Steinen aus Äckern, Brachen und Wiesen;

1.3. die Errichtung von betriebsnotwendigen Gebäuden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen";

1.4. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m<sup>2</sup> für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen sowie der chemische Flächenpflanzenschutz, jeweils ausgenommen im Lebensraumtyp "6212 Submediterrane Halbtrockenrasen", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen" bzw. in Lebensräumen der Arten "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger";

## 2. in der Forstwirtschaft:

- 2.1. die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen auf Flächen,
  - die einem Lebensraumtyp der Tabelle 3 zugeordnet werden oder
  - einen Lebensraum der Vogelarten der Tabelle 1 oder von Tierarten der Tabelle 4 darstellen;
- 2.2. Kahlhiebe bis 0,5 ha, jeweils ausgenommen im Lebensraumtyp "91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*", auf Flächen im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten "A072 Wespenbussard" und "A073 Schwarzmilan" im Zeitraum vom 16. März bis 15. September eines jeden Jahres sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Art "1086 Scharlachkäfer" darstellen - hierbei sind angrenzende Kahlfächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentums-grenzen anzurechnen;
- 2.3. Einzelstammentnahmen, die Durchforstung und die Dickungspflege, ausgenommen auf Flächen im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten "A072 Wespenbussard" und "A073 Schwarzmilan" im Zeitraum vom 16. März bis 15. September eines jeden Jahres;
- 2.4. die Verjüngungsvorbereitung, die Jungwuchspflege und der Forstschutz, ausgenommen der flächige Einsatz von chemischen Mitteln in den Lebensraumtypen "91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" und "91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*" bzw. auf Flächen, die einen Lebensraum der Art "1086 Scharlachkäfer" darstellen;
- 2.5. die Neuaufforstung, ausgenommen von Flächen der Lebensraumtypen "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen" sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "A072 Wespenbussard" und "A338 Neuntöter" darstellen;
- 2.6. die Nutzung von Uferbegleitgehölzen, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "A238 Mittelspecht" und "A321 Halsbandschnäpper" darstellen;
- 2.7. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Art "1086 Scharlachkäfer" darstellen;
- 2.8. das Entfernen von stehendem und liegendem Totholz, ausgenommen auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "A236 Schwarzspecht", "A238 Mittelspecht", "A321 Halsbandschnäpper" und "1086 Scharlachkäfer" darstellen; die Beseitigung von Totholz ist jedoch in den letztgenannten Bereichen dann erlaubt, wenn dies im Nahbereich von Straßen und Wegen zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder das Vermögen Dritter erforderlich ist; als Totholz im Sinn dieser Bestimmung gelten Baumstämme mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 25 cm;
- 2.9. die Anlage von Rückegassen;
- 2.10. die Errichtung von Brücken und Durchlässen, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions", "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*", "91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" und "91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*" sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "1086 Scharlachkäfer", "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger" darstellen;
- 2.11. die Errichtung von Lagerplätzen für im Schutzgebiet angefallenes Holz sowie dessen Verarbeitung, ausgenommen auf Flächen der Lebensraumtypen "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen";
- 2.12. die Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. die Wiederherstellung alter Gräben, ausgenommen in den und im Umfeld der Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*" sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "1134 Bitterling", "1145 Schlammpeitzger", "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch", "1188 Rotbauchunke" und "1193 Gelbbauchunke" darstellen;
- 2.13. die Ausbringung von Mineraldüngern auf Waldflächen, ausgenommen im Abstand bis zu 10 m zu den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*" sowie auf Flächen, die einen Lebensraum der Arten "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger" darstellen;

## 3. in der Jagdwirtschaft:

- 3.1. das Errichten von Jagdeinrichtungen, ausgenommen
  - von Jagdhütten im Lebensraumtyp "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen";

- in den Lebensräumen der Arten "A021 Rohrdommel", "A027 Silberreiher" und von Wasservögeln der Tabelle 2, sowie im Umkreis von 100 m zu einem Neststandort der Arten "A072 Wespenbussard", "A073 Schwarzmilan" und "A081 Rohrweihe" für sämtliche Jagdeinrichtungen;
- 3.2. die Fütterung, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions", "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion", "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen";
- 3.3. die Anlage oder Erweiterung von Wildäckern, ausgenommen auf Flächen in den Lebensraumtypen "6212\* Submediterrane Halbtrockenrasen", "6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" und "6510 Magere Flachland-Mähwiesen";
- 3.4. die Anlage oder Erweiterung von Wildwiesen;
- 3.5. die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- 4. in der Fischereiwirtschaft:
  - 4.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen
    - der Besatz mit Bachforellen und Regenbogenforellen in Lebensräumen der Arten "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch", "1188 Rotbauchunke", "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger";
    - der Besatz mit Äschen in Lebensräumen der Arten "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch" und "1188 Rotbauchunke";
    - die Befischung mit Reusen und Netzen in Lebensräumen von Wasservögeln der Tabelle 2 im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres;
    - die Angelfischerei in der Umgebung von Neststandorten zur Brutzeit der Arten "A073 Schwarzmilan", "A081 Rohrweihe" und "A229 Eisvogel";
  - 4.2. Teichabkehrungen bzw. Teichbespannungen, ausgenommen in bzw. aus den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion" sowie von bzw. aus Lebensräumen der Arten "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch", "1188 Rotbauchunke" und "1193 Gelbbauchunke";
  - 4.3. die Anlage und Erweiterung von Teichufersicherungen, ausgenommen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion" sowie in den Lebensräumen der Arten "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger";
  - 4.4. der Besatz von Teichen mit Fischen, ausgenommen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion" sowie in den Lebensräumen der Arten "1166 Kammolch", "1167 Alpenkammolch", "1188 Rotbauchunke", "1134 Bitterling" und "1145 Schlammpeitzger";
  - 4.5. die Anlage und Erweiterung von Fischereieinrichtungen (Fischerhütten, Anlagen zur Fischeaufzucht), ausgenommen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion" sowie in Lebensräumen der Arten "1337 Biber", "A021 Rohrdommel", "A027 Silberreiher", "A073 Schwarzmilan", "A081 Rohrweihe", "A229 Eisvogel" und von Wasservögeln der Tabelle 2;
  - 4.6. der Neubau und die Erweiterung von Stegen, ausgenommen in den Lebensraumtypen "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und "3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion";
- 5. in der Tourismuswirtschaft/Freizeitnutzung:
  - Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden touristischen Einrichtungen, wie Badeanlage "Kleiner Weikerlsee", Wanderwege, Radwege usw.;
- 6. allgemein:
  - 6.1. Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen im Rahmen der rechtmäßig gewerblichen Nutzung;
  - 6.2. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wehr- und Kraftwerksanlagen;
  - 6.3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Umfang.

(3) Die Bestimmungen für das im § 2 Abs. 2 genannte Naturschutzgebiet bleiben unberührt.

### **§ 5** **Verweisungen**

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff.;
2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S 368 ff.;
3. "Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011": Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ABl. Nr. L 33 vom 8.2.2011, S 146 ff.

### **§ 6** **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

[www.land-oberoesterreich.gv.at/recht](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/recht)

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Haimbuchner**  
Landesrat